

**A. Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 119/2011  
von Corinne Thomet-Bürki betreffend Entschuldigte  
Absenzen gehören nicht ins Zeugnis**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für  
Bildung und Kultur vom 10. Juli 2012,

*beschliesst:*

I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 119/  
2011 von Corinne Thomet-Bürki wird nachfolgende Gesetzesänderung  
beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 10. Juli 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident:  
Ralf Margreiter

Die Sekretärin:  
Jacqueline Wegmann

---

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Ralf Margreiter, Zürich (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Andreas Erdin, Wetzikon; Claudia Gambacciani, Zürich; Hans Peter Häring, Wettswil a. A.; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Mattea Meyer, Winterthur; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Markus Späth-Walter, Feuerthalen; Moritz Spillmann, Ottenbach; Corinne Thomet-Bürki, Kloten; Sabine Wettstein-Studer, Uster; Claudio Zanetti, Zollikon; Johannes Zollinger, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

## **B. Volksschulgesetz**

**(Änderung vom ..... ; Absenzen)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. Juli 2012,

*beschliesst:*

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG) wird wie folgt geändert:

Beurteilung

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Unentschuldigte Absenzen von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe werden im Zeugnis erfasst.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

---

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Am 4. April 2011 reichten Corinne Thomet-Bürki und Karin Maeder-Zuberbühler eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

§ 31 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) ist mit folgendem neuen Abs. 3 zu ergänzen:

Unentschuldigte Absenzen von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe werden im Zeugnis erfasst. Entschuldigte Absenzen werden nicht im Zeugnis aufgeführt.

Abs. 4: bisheriger Abs. 3: Der Bildungsrat regelt die schriftliche Form der Beurteilung.

Am 30. Mai 2011 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 62 Stimmen vorläufig.

### **2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat**

Die Kommission für Bildung und Kultur beantragt mit knapper Mehrheit, die parlamentarische Initiative Thomet-Bürki abzulehnen.

Gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 7. Dezember 2009 müssen sowohl entschuldigte wie unentschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen werden, wobei keine Angaben zu den Gründen für die Absenzen gemacht werden. Die Initiantinnen argumentieren, dass dieser Umstand die Lehrstellensuche erschwere, denn Jugendliche mit einer hohen Zahl von Absenzen würden gar nicht erst zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen und hätten deshalb keine Chance, die Gründe für die Absenzen darzulegen. Diese Regelung bestrafe Jugendliche, die ohne eigenes Verschulden, beispielsweise infolge Krankheit, der Schule fernbleiben mussten. Im Gegenzug hilft diese Regelung nicht, Eltern zu disziplinieren, die ihre Kinder ohne triftige Gründe vom Schulbesuch entschuldigen. Es sollen deshalb auch im Sinne der Entlastung der Lehrpersonen nur noch unentschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen werden.

Nachdem dieses Anliegen im Rahmen der Vorlage 4731, Absenzeneintrag im Zeugnis (Postulat KR-Nr. 383/2006), bereits breit diskutiert wurde und sich der Kantonsrat am 28. Februar 2011 für den Zeugniseintrag von entschuldigten Absenzen aussprach, besteht für die Kommis-

sionsmehrheit keine Veranlassung, bereits wieder auf diesen Entscheid, der in der Umsetzung einige Unsicherheit bei den Lehrpersonen auslöste, zurückzukommen. Anbieter von Lehrstellen geben den Jugendlichen sehr wohl Gelegenheit, sich zu erklären. Ausserdem hat sich der Lehrstellenmarkt wieder entspannt, womit das Argument der Benachteiligung kaum mehr zutreffen dürfte.

Die Kommissionsmehrheit beantragt deshalb, diese parlamentarische Initiative abzulehnen. Sollte der Kantonsrat trotzdem zustimmen, müsste der Antrag formell wie folgt bereinigt werden:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Unentschuldigte Absenzen von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe werden im Zeugnis erfasst.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Am 7. Dezember 2009 hat der Bildungsrat das Zeugnisreglement vom 1. September 2008 (LS 412.121.31) geändert. Danach werden die Absenzen in Halbtagen erfasst und in die Zeugnisse der Sekundarstufe als entschuldigt oder unentschuldigt eingetragen (vgl. § 15 Abs. 3 Zeugnisreglement). Der Bildungsrat begründete diese Änderung insbesondere damit, dass die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe vermehrt Eigenverantwortung für ihre Handlungen übernehmen sollten. Lehrbetriebe und Anschlusschulen sollten zudem nicht nur über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers informiert werden, sondern auch über ihre oder seine Zuverlässigkeit. Mit diesem Entscheid trug der Bildungsrat zugleich der Forderung des Postulats betreffend Absenzeneintrag im Zeugnis Rechnung (vgl. dazu Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 383/2006 betreffend Absenzeneintrag im Zeugnis [Vorlage 4731, ABI 2010, 2153]).

Im Zeugnis werden in kurzer Form die wichtigsten Fakten über die Leistung und das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers im vergangenen Semester oder Schuljahr festgehalten. Dazu gehören insbesondere die Leistungen in den verschiedenen Fächern, das Arbeitsverhalten, das Sozialverhalten und auf der Sekundarstufe die Teilnahme am

Unterricht. Deshalb werden nicht nur die unentschuldigten, sondern auch die entschuldigten Absenzen aufgeführt. Liegt beispielsweise eine längere gesundheitsbedingte Absenz vor, so wird durch den Eintrag im Zeugnis auch transparenter, weshalb eine Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler bestimmte Lernziele oder -inhalte nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt hat.

Aus diesen Gründen schliessen wir uns der Mehrheit Ihrer Kommission an und stellen Ihnen den Antrag, dem Kantonsrat zu beantragen, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 119/2011 abzulehnen.

#### **4. Antrag der Kommission**

Die Kommission hat die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen. Weil in der zweiten Lesung im Gegensatz zum vorbehaltenen Beschluss zuhanden des Regierungsrates einheitlich nach Fraktionsmeinungen abgestimmt wurde, kam es zu einem Meinungsumschwung in der Kommission und damit zu einer knappen Mehrheit für Unterstützung des Anliegens.

Nach Ansicht dieser Mehrheit soll nicht nur vermieden werden, dass Jugendlichen durch den Eintrag auch der entschuldigten Absenzen im Zeugnis ohne eigenes Verschulden bei der Lehrstellensuche Steine in den Weg gelegt werden. Sie sieht in der Zielsetzung der parlamentarischen Initiative auch einen Verzicht auf unnötige Schulbürokratie. Ein Minderheitsantrag auf Ablehnung der parlamentarischen Initiative wurde nicht gestellt.